

Gemeinde Kieselbronn
Landkreis Enzkreis

Bebauungsplan "Hundsbaum"

1. Änderung

Textteil

In Ergänzung der Planzeichnung werden, aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127), der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) sowie der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), nachstehende textliche Festsetzungen festgesetzt.

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes evtl. bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben. Sofern der Bebauungsplan Ausnahmen zulässt, dürfen die Grundzüge der Planung bei ihrer Anwendung nicht berührt sein.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Die in § 4 der BauNVO aufgeführten zulässigen Nutzungen werden nach § 1 Abs. 5 der BauNVO nur, soweit nachfolgend aufgeführt, Teil des Bebauungsplans. Ausnahmen nach § 1 Abs. 6 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans, soweit sie nicht ausdrücklich nachfolgend aufgeführt sind.

WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5+6) BauNVO)

Es sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

Ausnahmsweise mögliche Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan. Darüberhinaus wird festgesetzt:

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf nur für Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um max. 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 beim Bau von Tiefgaragen.

2.2 Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO),

Stellplätze und Stauraum vor Garagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 BauNVO)

Gebäude und Garagen dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Überdachte und seitlich offene Stellplätze (Carports) dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Baugrenzen errichtet werden. Mit überdachten Stellplätzen ist ein Abstand von 2,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Seitlich (nicht im Zufahrtsbereich) darf dieser Abstand innerhalb der dafür ausgewiesenen Bauflächen unterschritten werden.

Mit Garagen ist ein Mindestabstand von 5,0 m im Einfahrtsbereich zur öffentl. Verkehrsfläche einzuhalten.

3. Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise. Gebäude längen sind jedoch nur bis max. 21,0 m zulässig, soweit im Lageplan nichts anderes vermerkt ist.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) BauGB)

Die Gebäude haben die im Plan eingetragenen Hauptfirstrichtungen zwingend einzuhalten. Nebenfirste sind in Form von Zwerchgiebeln (siehe Dachaufbauten) zulässig.

6. Nebenanlagen (§ 23 (5) BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen, die dem Wohnen dienen, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern dies keine Gebäude sind. Zulässig sind z.B. Pergolen, offene

Schwimmbäder, Kinderspielplätze, Terrassen, Müllboxen usw.

Gebäude (z.B. Gerätehütten) können bis zu einer Kubatur von max. 20 m³ außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

7. Böschungen, Stützbauwerke, Aufschüttungen

a) Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Soweit der Plan keine weiteren Festsetzungen enthält, sind die an öffentl. Verkehrsflächen angrenzenden Baugrundstücksflächen bis zu einer Entfernung von 5,0 m von der Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen als Böschungen gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB festgesetzt. Sie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,8 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen und Abgrabungen in Anspruch genommen werden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den, an öffentl. Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von max. 0,20 m und einer Tiefe von max. 0,50 m zu dulden.

b) Im Lageplan festgelegte Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Innerhalb der im Bereich des Bebauungsplans vorgesehenen Bereiche für Aufschüttungen ist das Gelände entsprechend den im Lageplan enthaltenen Höhenfestsetzungen neu anzulegen. Zwischen den festgelegten Höhenkoten sind Ebenen zu bilden. Stützmauern sind innerhalb dieses Bereiches nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Es ist an jeder Grundstücksseite jeweils nur eine Stützmauer zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (innerhalb der Baugrenzen) gilt eine neue Geländehöhe als festgesetzt. Die neue Geländehöhe darf max. 30 cm unterhalb der festgesetzten Bezugshöhe und max. 1,00 m überhalb der festgesetzten Bezugshöhe liegen. Die Bereiche zwischen der überbaubaren Fläche und den öffentlichen Verkehrsflächen sind als Ebene (auch evtl. schiefe Ebene) anzulegen. Abgrabungen für einzelne Lichtschächte sind zulässig.

Terrassen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche max. 1,50 m über die im Lageplan festgesetzten Geländehöhen angehoben werden.

Sämtliche Festsetzungen über die Geländemodellierung in diesem Bereich gelten nicht für die Gestaltung der Zufahrten zu den baurechtlich notwendigen Garagen.

c) Sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Außerhalb der für Aufschüttungen im Lageplan gesondert gekennzeichneten Bereiche sind Aufschüttungen bis max. 1,0 m über das bestehende Urgelände zulässig. Abgrabungen sind bis 1,0 m unter bestehendes Urgelände zulässig. Für Terrassen sind Aufschüttungen bis 1,5 m zulässig.

8. Höhenlage der Gebäude, Trauf- und Gebäudehöhen (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 (4) und § 18 BauNVO)

Die zulässige Bezugshöhe für die Gebäude (BZH) ist im Lageplan festgesetzt.

Die Traufhöhe - gemessen von der Bezugshöhe (BZH) bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut - sowie die maximale Firsthöhe -gemessen von der Bezugshöhe (BZH)

bis zum First richtet sich nach dem Einschrieb im Lageplan. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf max. 1,00 m über der Bezugshöhe liegen und darf diese max. 0,30 m unterschreiten.

Die Festlegung der Traufhöhen gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, sowie bei Gebäuderücksprüngen bis zu 1/3 der Gebäudelängsseiten.

Im Zusammenhang mit Pultdächern, die nur in Bereichen, in denen die maximal zulässige Traufhöhe mehr als 4,50 m beträgt, zulässig sind, muss auf einer Gebäudeseite die Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der maximal zulässigen Traufhöhe eingehalten werden. Auf der gegenüber liegenden Gebäudeseite darf die Traufhöhe beim Pultdach 8,00 m nicht übersteigen.

9. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind in ihrer Aufteilung nur Richtlinien. Flächen für Verkehrgrün sind ordentlicher Teil der Verkehrsflächen.

10. Flächen mit festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen; hier Schallschutz:
Innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bereiche:

Anforderungen an das erforderliche Schalldämmmaß der beeinträchtigten Außenbauteile von Außenbauteilen - bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen - auf der dem Sportplatz (im Westen) direkt und seitlich zugewandten Gebäudeseiten nach DIN 4109 an Sonntagen in der Zeit zwischen 13 und 17 Uhr.

Der energetische Außenlärmpegel errechnet sich gemäß DIN 4109 aus der energetischen Summe der Beurteilungspegel (tags) vor den Fassaden. Danach ergibt sich folgendes festgesetztes Schalldämmmaß R'W, res für die Außenbauteile von Wohnräumen:

Erforderliche R'W, res = 30 dB (A)
Lärmpegelbereich I und II
Maßgeblicher Außenlärmpegel: bis 60 db (A)

Hinweis: Die zur Einhaltung der geltenden Energieeinsparungsvorschriften notwendigen Fenster und Bauteile gewährleisten aufgrund ihrer Dämmungseigenschaften regelmäßig die notwendige Lärmreduzierung für Aufenthaltsräume. Es sind die dem Sportplatz im Westen des Baugebietes zugewandten Fenster von Aufenthaltsräumen an Sonntagen in der Zeit zwischen 13 und 17 Uhr geschlossen zu halten. Für eine ordnungsgemäße Be- und Entlüftung der Aufenthaltsräume ist durch Stoßlüftung außerhalb der oben angegebenen Zeiten zu sorgen. Eine Forderung der Zwarigsbe- und Entlüftung besteht nicht.

11. Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als grünordnerische Festsetzungen werden aus dem Grünordnungsplan in den Bebauungsplan übernommen:

11.1 Private und öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Private und öffentliche Grünflächen sind naturnah anzulegen und zu unterhalten (Wiese, Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldhecken).
- Rasen ist als Wiese oder Landschaftsrasen unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse anzulegen. Die Gehölze sind gem. beigefügter Pflanzenliste zu wählen.
- Die Baumreihe entlang des Sportplatzes dient dem Sichtschutz gegenüber der Zaunlage. Baumarten von entsprechender Wuchshöhe gem. beigefügter Pflanzenliste sind hier zu pflanzen.
- Als Mindestgröße der Hochstämme (außer Nutzobst) gilt: 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm.

11.2 Flächen mit Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 400 m² Grundstück ein halb- oder hochstämmiger Baum gem. der nachfolgenden Pflanzenliste (Nr. 11.3) zu pflanzen. Wo es aus orts- und landschaftsbildgestalterischen Gründen erforderlich ist, sind die Pflanzorte im Lageplan dargestellt und müssen berücksichtigt werden. Als Mindestgröße der Hoch- und Halbstämme (Stammbüsche) gilt: 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm. Sofern der Pflanzort nicht dargestellt ist, kann er frei unter Berücksichtigung anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. Nachbarschaftsrecht) gewählt werden.

Hinweis: Gemäß Pflanzliste sind Obstbäume generell zulässig. Die Verwendung von Obstsorten aus dem Enzkreis ist erwünscht.

11.3 Pflanzenliste für heimische Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name
Großbäume	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn, Wald-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche, Gewöhnliche Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche, Sornmer-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus laevis</i> [Pall.]	Flatter-Ulme

Botanischer Name	Deutscher Name
Mittelgroße Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn, Hecken-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche, Weißbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel, Holz-Apfel
- diverse -	Obstsorten, insbesondere Obsorten für den Streuobstbau im Enzkreis
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Steinweichsel, Weichsel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche, Vogelbeerbaum

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher/Kleinbäume	
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum
<i>Colutea arborescens</i>	Gewöhnlicher Blasenstrauch
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel, Haselnuß, Waldhasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen, Gemeiner Spindelstrauch
<i>Genista sagittalis</i>	Flügel-Ginster, Pfeil-Ginster
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainweide, Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum (Pulverholz)
<i>Rosa arvensis</i>	
<i>Rubus fruticosus</i>	Echte Brombeere, Wilde Brombeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder, Fliederbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball, Gemeiner Schneeball

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- a) Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Dachneigung entsprechend dem Planeinschrieb zulässig. Dachvorsprünge haben ein Mindestmaß von 40 cm einzuhalten. Dies gilt nicht für Doppelhäuser an der angebauten Seite.
- (b) Mit Ausnahme der Baugrundstücke, die im Osten des Baugebiets an den Außenbereich entlang der Feldwege Flst. Nr. 6070, 6054 und 253 (neu: 7984) bis zur Einmündung der Vogt-Spittelmeister-Straße angrenzen, sind abgesetzte Satteldächer als Sonderform der Dächer allgemein zulässig. Die Dachneigung richtet sich nach dem Einschrieb im Bebauungsplan. Die Höhe des Absatzes zwischen den beiden Dachhälften darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (c) In den Bereichen des Bebauungsplans, in denen die maximale Traufhöhe auf mehr als 4,50 m festgesetzt ist, sind Pultdächer als Sonderform der Dächer zulässig. Die Dachneigung von Pultdächern muss 10° bis 15° betragen; die Dächer sind zu begrünen.

2. Errichtung und Gestaltung von Garagen und überdachten Stellplätzen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) (zulässig SD od. begrüntes FD)

Garagen sind nur mit Satteldächern oder mit begrünten Dächern zulässig. Bei geneigten Dächern muss die Dachneigung der Garagendächer mind. 25° betragen. Eine Integration des Garagendaches in das Dach des Hauptgebäudes ist zulässig. Flachdächer sind als begrünte Dächer zulässig.

Bei überdachten Stellplätzen sind Satteldächer zulässig.

Hinweis:

Beim Anbau (auf dem Nachbargrundstück) an bestehende bzw. baurechtlich genehmigte Grenzgaragen soll deren Firstrichtung, Dachform und Material übernommen werden.

3. Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten (z.B. Dachgauben, Neben- oder Zwerchgiebel) sind bis zur Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche zulässig.

- Die Dachgauben müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten.
- Die freie Dachfläche zwischen dem oberen Schnittpunkt des Dachaufbaus mit dem Hauptdach und dem First muss bei Gauben mind. 1,00 m betragen. Bei Nebengiebeln gilt dies nicht.
- Die Einzellänge eines Dachaufbaus darf max. 4,5 m betragen.
- Zwischen zwei Dachaufbauten oder Nebengiebeln ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- Für Dacheinschnitte gilt ein Mindestabstand zu Traufe und First mit 1,0 m und ein Mindestabstand zur Giebelwand mit 2,5 m. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf derselben Dachseite nicht zulässig.

Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind erwünscht.

4. Dachdeckung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als Dachdeckung sind rote oder dunkelbraune Ziegel bzw. ähnlich aussehende Materialen zu verwenden. Begrünte Dachflächen und Glasdächer sind zulässig. Bei angebauten Häusern ist die Dachfarbe dem jeweiligen Nachbarhaus anzugeleichen. Metall ist für Dacheindeckungen für Hauptdächer und Dachgauben nicht zulässig.

5. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Fassaden sind vorwiegend mit Putz zu versehen. Fassadenverkleidungen, z.B. aus Faserzement, Kunststoff und Aluminium sind ausgeschlossen. Die äußere Farbgestaltung ist in hellen Farben vorzunehmen. Holzverschalungen und Klinkerfassaden an Gebäuden sind allgemein zulässig.

Energiegewinnungsanlagen an Fassaden sind zulässig.

6. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind "tote" Grundstückseinfriedungen nur als Holzzäune oder Metallzäune zulässig. Ihre Höhe darf max. 1,00 m - gemessen über der öffentl. Verkehrsfläche - betragen. Maschendrahtzäune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis 30 cm Höhe zulässig.

Die Höhe "toter" Einfriedigungen zwischen den Nachbargrundstücken darf 1,20 m nicht übersteigen.

"Lebendige" Einfriedigungen sind nur mit einheimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Bauliche Anlagen an den Nachbargrenzen, die dem Sichtschutz dienen, sind zulässig. Ihre zulässige Gesamtlänge wird pro Sichtschutzanlage auf 4,0 m Länge beschränkt. Ihre Höhe - gemessen über Bezugshöhe (BZH) - darf 2,75 m nicht überschreiten.

7. Künftige Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Zur Vermeidung überschüssigen Erdaushubs ist die Höhenlage der Grundstücke gleichmäßig dem künftigen Straßenniveau anzugeleichen. Dies gilt jeweils für die Gesamtgrundstücksfläche.

8. Anzahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze herzustellen.

9. **Gestalterische Anforderungen an befestigte Flächen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 LBO)

Die nicht überdachten Stellplätze, Zugangsflächen und Garagenvorflächen usw. dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflasterbelägen) belegt werden. Bituminöse Befestigungen sind nicht zulässig.

10. **Müllbehälter** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Standorte der Müllbehälter sind - sofern sie nicht in den Gebäuden untergebracht werden - mit Hecken oder durch berankte Pergolen einzugründen.

11. **Antennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Mehr als 2 Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Parabolspiegel auf oder an dem Gebäude sind unzulässig. Bei Parabolspiegeln ist die Farbe zum Haus bzw. zum Dach abzustimmen.

Antennen für gewerbliche Sende- und Empfangsanlagen sind nur in Verbindung mit innerhalb des Gebietes zulässigen Betrieben zulässig.

12. **Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die nicht der Erfordernis der Kenntnisgabe unterliegen.

III. HINWEISE

1. Regenwasserzisternen

Es wird empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenrückhalteschachtanlagen (Zisternen) auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten.

2. Kanalisation im Trennsystem

Die Kanalisation für das Baugebiet wurde im Trennsystem hergestellt. Schmutzwasser und Regenwasser werden in getrennten Systemen abgeleitet. Das Regenwasser wird über ein teilweise offen fließendes Gerinne in ein Regenspeicherbecken südlich des Baugebietes eingeleitet. Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser wird vom tiefsten Punkt des Baugebietes in die Weiherstraße gepumpt.

Fehlanschlüsse müssen unbedingt vermieden werden. Fehlanschlüsse an die Regenwasserleitung führen zur Gewässerverunreinigung. Dies ist ein Straftatbestand! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Anschlüsse der Gebäude an die Kanalisation an die Gemeinde. Eine Abnahme der Anschlüsse durch die Gemeinde hat entsprechend der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kieselbronn zu erfolgen.

3. Regenerative Energie

Die Errichtung von Niedrigenergiehäusern und die Nutzung von regenerativer Energie im Baugebiet ist erwünscht. Die Gemeindeverwaltung gibt über Förderrichtlinien Auskunft.

Gefertigt: BKR Kommunalsiedlung GmbH
Am Feldrand 23, 75223 Niefern-Öschelbronn
31.03.2004

Bohner, Dipl.-Ing. FH,
Stadtplaner

